

Bedingungen für die Verkehrshaftungsversicherung für Verkehrsträger

H 6126/01

Diese Bedingungen wenden sich an Sie als unseren Versicherungsnehmer und Vertragspartner.

Seite

Inhaltsverzeichnis Seite

A Besondere Bedingungen für die laufende Versicherung für Frachtführer, Spediteure und Lagerhalter 2008

1. Welchen Versicherungsschutz bietet Ihnen diese Versicherung?	2
1.1 Versicherte Verkehrsverträge	
1.2 Vorsorgeversicherung	
1.3 Nicht versicherte Verkehrsverträge	
2. Wer ist versichert?	2
2.1 Versicherungsnehmer	
2.2 Arbeitnehmer	
2.3 Geltung für alle Versicherten	
2.4 Rechten und Pflichten dieser Personen	
3. Auf welche Risiken erstreckt sich unsere Versicherung?	3
3.1 Deutsche gesetzliche Vorschriften	
3.2 Internationale Vorschriften	
3.3 Haftung aus Verbands-AGB	
3.4 Sonstige vertragliche Haftungen	
3.5 Kabotagehaftung	
3.6 Zoll	
4. Welche Leistungen können Sie von uns erwarten?	3
4.1 Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Schadenersatzansprüche	
4.2 Aufwendungen und Kosten	
4.3 Haverei, Fehlleitungs-, Bergungs-, Beseitigungs- und Entsorgungskosten	
5. In welchem Gebiet gilt diese Versicherung?	4
5.1 Weltweiter Versicherungsschutz	
5.2 USA/US-Territorien, Kanada, Australien	
6. Welche Risiken sind von der Versicherung ausgeschlossen?	4
6.1 Andere Versicherungen	
6.2 Eigenschäden	
6.3 Bestimmte Personen	
6.4 Carnet TIR-Verfahren	
6.5 Mängel des Betriebes	
6.6 Ansprüche nach amerikanischem, kanadischem oder australischem Recht	
6.7 Geldstrafen und Bußgelder	
6.8 Krieg, Katastrophen u.ä.	
6.9 Personenschäden	
6.10 Rechtswidrige Leistungen	
6.11 Strahlenschäden	
6.12 Unübliche Lieferfristen	
6.13 Interessenvereinbarungen / Wertdeklarationen	
6.14 Zahlungsunfähigkeit Dritter	
6.15 Vorsatz	
6.16 Vorschüsse, Erstattungsbeiträge u.ä.	
6.17 Wertobjekte	
6.18 Hochwertige Güter	
6.19 Sonstige Güter	
7. Was dürfen wir von Ihnen erwarten?	5
7.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls	
7.2 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls	
7.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung	

B Besondere Bedingungen für die Zollversicherung

1. Welcher Versicherungsschutz wird für die Zollversicherung geboten?	6
1.1 Zollaufträge	
1.2 Aufträge von Privatpersonen	
2. Auf welche Risiken erstreckt sich dieser Versicherungsschutz?	6
3. Welche Leistungen können Sie von uns erwarten?	6
4. Welche Risiken sind von der Zollversicherung zusätzlich ausgeschlossen?	6
4.1 Veredelung u.a.	
4.2 Fehlerhafte Dokumente, falsche Angaben	
4.3 Ausgeschlossene Waren	
4.4 Rückgriffs- oder Erstattungsforderungen	
5. Was dürfen wir von Ihnen ferner erwarten?	7
5.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls	
5.2 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls	
5.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung	
6. Welche Begrenzung unserer Entschädigungsleistung gilt für die Zollversicherung?	7
6.1 Begrenzung je Tatbestand	
6.2 Begrenzung je Kalenderjahr	

C Besondere Bedingungen zur Versicherung von hochwertigen Gütern

1. Welcher Versicherungsschutz wird für die Versicherung von hochwertigen Gütern geboten?	7
2. Was dürfen wir von Ihnen erwarten?	7
2.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls	
2.2 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung	

D Allgemeine Vorschriften

1. Welche Begrenzung für unsere Entschädigungsleistung gilt für Sie?	8
1.1 Versicherungssumme je Versicherungsfall und Schadenereignis	
1.2 Geltung der Versicherungsmaxima	
1.3 Gesamtmaximierung	
1.4 Höchstersatzleistung eines Versicherungsjahres	
1.5 Abweichende Höchstersatzleistungen	
1.6 Geltung für alle Ansprüche auf Versicherungsleistung	
2. Welche Selbstbeteiligung gilt?	8
2.1 Generelle Selbstbeteiligung	
2.2 Selbstbeteiligung bei Inventurschäden	
2.3 Pflichtversicherungen oder AGB	
3. Wann können wir Rückgriff gegen versicherte Personen nehmen?	8
3.1 Rückgriff bei Vorsatz	
3.2 Rückgriff bei Pflichtversicherung und AGB	
3.3 Verzicht auf Rückgriff	
4. Welche Regelungen gelten für die Umsatzmeldung, Beitragszahlung, Versicherungssteuer Beitragsregulierung, Zahlung und Sanierung?	9
4.1 Anmeldepflicht	
4.2 Umsatzmeldung	
4.3 Versicherungssteuer	

	Seite
4.4 Beitragsregulierung, Neuberechnung, Rechtsfolgen bei Unterlassen u.a.	
4.5 Sanierung	
5. Welche Regelungen gelten für die Zahlung der Versicherungsleistung und Pflichtversicherung?	9
5.1 Fälligkeit der Versicherungsleistung	
5.2 Zahlung nach Urteilen	
5.3 Zahlung mit befreiender Wirkung	
5.4 Pflichtversicherung	
6. Was gilt für die Rechte an verlorenen oder beschädigten Gütern?	10
7. Wie lange besteht der Vertrag?	10
7.1 Versicherungsdauer	
7.2 Kündigung	
7.3 Schadenfallkündigung	
7.4 Fortdauer bei Verkehrsverträgen	
8. Welche Zahlung schulden Sie uns bei vorzeitiger Beendigung oder Nichtigkeit des Vertrages?	10
9. Was gilt für Ihre Mitteilungen und Erklärungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen? Was gilt nach dem Gesetz, wenn Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift oder Ihres Namens nicht mitteilen?	10
10. Wann verjähren die vertraglichen Ansprüche nach dem Gesetz?	10
11. Wo können Ansprüche gerichtlich geltend gemacht werden?	10
12. Welches Recht findet Anwendung?	11
13. Unter welchen Voraussetzungen ist eine Bedingungsanpassung zulässig?	11
13.1 Unwirksamkeit einer Klausel	
13.2 Bestimmungen, die angepasst werden können	
13.3 Zulässigkeit der Anpassung	
13.4 Verschlechterungsverbot	
13.5 Anpassungsbefugnis bei Unwirksamkeit der Klausel eines anderen Versicherers	
13.6 Durchführung der Bedingungsanpassung	
A Besondere Bedingungen für die laufende Versicherung für Frachtführer, Spediteure und Lagerhalter 2008	
1. Welchen Versicherungsschutz bietet Ihnen diese Versicherung?	
1.1 Versicherte Verkehrsverträge	
1.1.1 Gegenstand der Versicherung sind Verkehrsverträge (Fracht-, Speditions- und Lagerverträge), die Sie als Frachtführer, Spediteur oder Lagerhalter während der Laufzeit dieses Versicherungsvertrages abgeschlossen und nach Maßgabe des Teil D Ziffer 4 aufgegeben haben, wenn und soweit diese dem Risiko nach entsprechend Ihrem Antrag bezeichnet und gemäß dem im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen Umfang und Risiko als versichert vereinbart wurden.	
1.1.2 Soweit ausdrücklich vereinbart, sind dabei sonstige expeditions-, beförderungs- oder lagerspezifische vertragliche Leistungen im Zusammenhang mit einem Verkehrsvertrag versichert, sofern diese Tätigkeiten in Verbindung mit einem Verkehrsvertrag zu erfüllen sind und soweit sie über die primäre Vertragspflicht eines Frachtführers, Spediteurs oder Lagerhalters gemäß dem deutschen Handelsgesetzbuch (HGB) nicht hinausgehen, wie z.B. das Kommissionieren, Etikettieren, Verpacken oder Verwiegen von Gütern (sog. "übliche logistische Leistungen").	

1.2 Vorsorgeversicherung

1.2.1 Gegenstand der Versicherung sind auch Verkehrsverträge, wenn Sie diese nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu aufnehmen (neues Risiko).

1.2.2 Der Versicherungsschutz beginnt sofort mit dem Eintritt des neuen Risikos, ohne dass es einer besonderen Anzeige bedarf. Sie sind aber verpflichtet, uns dieses neue Risiko binnen eines Monats nach dessen Beginn anzuzeigen.

1.2.3 Unterlassen Sie die rechtzeitige Anzeige oder kommt innerhalb Monatsfrist nach Eingang der Anzeige bei uns eine Vereinbarung über den Beitrag für das neue Risiko nicht zustande, so entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend von Beginn an.

1.2.4 Falls im Versicherungsschein und seinen Nachträgen nichts anderes vereinbart ist, ist der Versicherungsschutz der Vorsorge auf den Betrag von 200.000 EUR je Schadenfall und -ereignis (siehe Teil D Ziffer 2) begrenzt.

1.3 Nicht versicherte Verkehrsverträge

Die Versicherung gilt nicht für Verträge, die ganz oder teilweise zum Inhalt haben

1.3.1 Beförderung und beförderungsbedingte Lagerung von Gütern, die Sie als Verfrachter (Seefahrt und Binnenschifffahrt), Luftfrachtführer (actual carrier) oder aus entsprechenden Charter- oder Teilcharterverträgen abgeschlossen haben;

1.3.2 Beförderungen in, von und nach den GUS-Nachfolgestaaten;

1.3.3 dauernde bzw. "disponierte" Lagerungen im Sinne des § 467 HGB außerhalb der BRD.

Im Versicherungsschein und seinen Nachträgen kann Abweichendes vereinbart werden;

1.3.4 Produktionsleistungen, werkvertragliche oder sonstige nicht expeditions-, beförderungs- oder lagerspezifische vertragliche Leistungen ohne oder im Zusammenhang mit einem Verkehrsvertrag, die über die primäre Vertragspflicht eines Frachtführers, Spediteurs und Lagerhalters gemäß dem deutschen Handelsgesetzbuch (HGB) hinausgehen (sog. "unübliche logistische Leistungen").

2. Wer ist versichert?

2.1 Versicherungsnehmer

Sie und Ihre Repräsentanten stehen nach diesen Bedingungen dem Versicherungsnehmer gleich und sind gemäß dem Versicherungsschein als versichertes Unternehmen unter Einschluss aller Ihrer rechtlich unselbstständigen inländischen Niederlassungen und Betriebsstätten versichert.

2.2 Arbeitnehmer

Ihre Arbeitnehmer sind im Umfang der Versicherung mitversichert, wenn diese in Ausführung der unter Teil A Ziffer 1 genannten Verkehrsverträge gehandelt haben.

2.3 Geltung für alle Versicherten

Erstreckt sich die Versicherung auch oder ausschließlich auf Ansprüche gegen andere Personen als Sie selbst, sind alle für Sie geltenden Bestimmungen auf diese Versicherten entsprechend anzuwenden. Die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziffer 1.2) gelten nicht,

wenn das neue Risiko nur in der Person eines Versicherten entsteht.

2.4 Rechten und Pflichten dieser Personen

Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich Ihnen zu. Sie und Ihre Repräsentanten bleiben neben dem Versicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

3. Auf welche Risiken erstreckt sich unsere Versicherung?

3.1 Deutsche gesetzliche Vorschriften

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftung aus versicherten Verkehrsverträgen nach Maßgabe

3.1.1 des Handelsgesetzbuchs (HGB) über das Frachtführergeschäft (§§ 407 - 452 d HGB);

3.1.2 des Handelsgesetzbuchs (HGB) über das Speditionsgeschäft (§§ 453 - 465 HGB);

3.1.3 des Handelsgesetzbuchs (HGB) über das Lagergeschäft (§§ 467 - 475 h HGB);

3.1.4 sonstiger deutscher gesetzlicher Anspruchsgrundlagen, d.h. der §§ 280, 823, 831 BGB, soweit diese mit den Haftungstatbeständen der vorhergehenden Ziffern, d.h. der fracht-, speditiions- und lagerrechtlichen Vorschriften der §§ 407 ff HGB in unmittelbarem Zusammenhang stehen (Anspruchskonkurrenz).

3.2 Internationale Vorschriften

Versichert ist Ihre Haftung aus versicherten Verkehrsverträgen nach Maßgabe

3.2.1 des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR);

3.2.2 der einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM);

3.2.3 des Montrealer Übereinkommens (MÜ) vom 25.05.1999 oder des Warschauer Abkommens von 1929 (WA), des Haager Protokolls vom 28.05.1955 oder anderer maßgeblicher Zusatzabkommen für den Luftverkehr, soweit diese jeweils zwingend anwendbar sind;

3.2.4 der Haager Regeln und - soweit anwendbar - der Hague Visby Rules bzw. des Seerechtsänderungsgesetzes vom 25.06.1986, der Hamburg- Regeln sowie anderer maßgeblicher internationaler Abkommen oder nationaler gesetzlicher Bestimmungen für den Seeverkehr, soweit diese jeweils zwingend anwendbar sind.

3.3 Haftung aus Verbands-AGB

Soweit im Versicherungsschein und seinen Nachträgen nichts anderes dokumentiert ist, ist Ihre vertragliche Haftung aus Verkehrsverträgen mitversichert, soweit die folgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten:

3.3.1 Vertragsbedingungen für den Güterkraftverkehrs-, Speditiions- und Logistikunternehmer (VBGL);

3.3.2 Allgemeine Deutsche Spediteurbedingungen (ADSp);

3.3.3 Allgemeine Bedingungen der deutschen Möbelspediteure für Beförderungen von Handelsmöbeln (ABBH);

3.3.4 Allgemeine Bedingungen der Möbelspediteure für Beförderungen von EDV-Anlagen, medizintechnischen

Geräten und ähnlichen transportempfindlichen Gütern (ABB-EDV);

3.3.5 Allgemeine Lagerbedingungen des Deutschen Möbeltransportgewerbes (ALB);

3.3.6 von Verbrauchern verlangte weitergehende Haftung nach § 451 g HGB.

3.4 Sonstige vertragliche Haftungen

Nur soweit dies ausdrücklich im Versicherungsschein und seinen Nachträgen nach entsprechender Vorlage der kompletten Haftungsgrundlagen (Verträge oder AGB) vereinbart wird, ist Ihre über die gesetzliche Regelhaftung hinausgehende zusätzliche vertragliche Haftung mitversichert:

3.4.1 Ihre Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB);

3.4.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Ihres Auftraggebers;

3.4.3 Vereinbarungen, die im Einzelnen ausgehandelt wurden, wenn sie für eine Mehrzahl von gleichartigen Verträgen zwischen denselben Vertragsparteien getroffen wurden (Individualvereinbarungen);

3.4.4 Allgemeine Geschäftsbedingungen der Bundesfachgruppe Schwertransporte und Kranarbeiten (BSK), Leistungstyp 2, Kranarbeit und Transportleistung;

3.4.5 FIATA Forwarders Certificate of Transport (FCT), Forwarder Certificate of Receipt (FCR), Through Bill of Lading (TBL), FIATA Combined Bill of Lading (FBL) in der von der FIATA verabschiedeten Form;

3.4.6 von Ihnen verwendete eigene Dokumente/Frachtbriefe, wie House Airway Bill (HAWB).

3.5 Kabotagehaftung

Nationale gesetzliche Bestimmungen für Verkehrsverträge in den Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) zuzüglich Schweiz, Liechtenstein und Island sind nur dann versichert, wenn Sie uns den Abschluss solcher Verkehrsverträge unter Angabe der jeweils für Sie geltenden Haftungsregelungen in den jeweiligen Ländern (Kabotage) rechtzeitig angezeigt haben und wir diese Risiken ausdrücklich mitversichern.

3.6 Zoll

Nur soweit ausdrücklich im Versicherungsschein und seinen Nachträgen vereinbart, ist Ihre zollrechtliche Haftung aus der Durchführung von Zollabfertigungen aufgrund von Abgabenforderungen nach Maßgabe der "Besonderen Bedingungen für die Zollversicherung" (Teil B dieser Bedingungen) versichert.

4. Welche Leistungen können Sie von uns erwarten?

4.1 Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Schadenersatzansprüche

Die Versicherung umfasst die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Schadenersatzansprüche, die gegen Sie als Auftragnehmer eines Verkehrsvertrages im Sinne der Ziffer 1.1 erhoben werden.

4.2 Aufwendungen und Kosten

Wir ersetzt Ihnen

4.2.1 die Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines ersatzpflichtigen Schadens, wenn der Schaden un-

mittelbar droht oder eingetreten ist, soweit Sie diese nach den Umständen für geboten halten durften, sowie

4.2.2 die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, soweit sie den Umständen nach geboten waren.

4.3 Haverei, Fehlleitungs-, Bergungs-, Beseitigungs- und Entsorgungskosten

Wir ersetzen Ihnen ferner

4.3.1 den Beitrag, den Sie zur großen Haverei aufgrund einer nach Gesetz oder den York-Antwerpener-Regeln oder den Rhein Regeln IVR 1979 oder anderen international anerkannten Haverei-Regeln aufgemachten Dispatche zu leisten haben, soweit durch die Haverei-Maßregel ein uns zur Last fallender Schaden abgewendet werden sollte;

4.3.2 aufgewendete Beförderungsmehrkosten aus Anlass einer Fehlleitung der Güter, wenn sie zur Verhütung eines ersatzpflichtigen Schadens erforderlich waren, bis zu 50 % des Güterwertes, höchstens 6.000 EUR je Schadenergebnis;

4.3.3 notwendige Aufwendungen für die Bergung, Beseitigung und Entsorgung beschädigter Güter bis zu insgesamt 30.000 EUR, soweit diese Aufwendungen durch einen gedeckten Versicherungsfall verursacht wurden. Die Versicherung umfasst im gleichen Umfang die Kosten einer behördlich angeordneten Ersatzvornahme.

5. In welchem Gebiet gilt diese Versicherung?

5.1 Weltweiter Versicherungsschutz

Soweit im Versicherungsschein und seinen Nachträgen nichts anderes dokumentiert ist, besteht weltweiter Versicherungsschutz für Verkehrsverträge (siehe aber GUS-Transporte und Lagerungen im Ausland gem. Ziff. 1.3).

5.2 USA/US-Territorien, Kanada, Australien

Für Versicherungsfälle in USA/US-Territorien und Kanada gilt ergänzend die folgende Sonderregelung:

Aufwendungen von uns für Kosten werden als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- oder Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die uns nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung von uns entstanden sind.

6. Welche Risiken sind von der Versicherung ausgeschlossen?

Soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften (Pflichtversicherung) entgegenstehen und soweit im Versicherungsschein und seinen Nachträgen nichts anderes vereinbart ist, gilt im Hinblick auf Versicherungsausschlüsse folgendes:

6.1 Andere Versicherungen

Ausgeschlossen sind

6.1.1 Ansprüche, die durch Ihre allgemeine Betriebshaftpflicht-, Umwelt-, Umweltschadens-, IT-, Produkt- bzw. Rückruf- oder Krafthaftpflichtversicherung gedeckt sind oder hätten gedeckt werden können;

6.1.2 Ansprüche, die durch eine andere Verkehrshaftungsversicherung von Ihnen versichert sind;

6.1.3 Ansprüche, die aus einer von Ihnen weisungswidrig nicht oder nicht ausreichend eingedeckten Transportwaren- oder Sachversicherung entstanden sind.

6.2 Eigenschäden

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Nichterfüllung der Leistungspflicht von Verkehrsverträgen (Erfüllungsschäden), insbesondere Ansprüche von Verkehrsträgern untereinander (wie z.B. Frachtausfall, Standgelder).

6.3 Bestimmte Personen

Ausgeschlossen sind Ansprüche

6.3.1 von gesetzlichen Vertretern geschäftsunfähiger oder beschränkt geschäftsfähiger Personen;

6.3.2 von unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern nicht rechtsfähiger Handelsgesellschaften;

6.3.3 von gesetzlichen Vertretern juristischer Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sowie nicht rechtsfähiger Vereine;

6.3.4 von Liquidatoren.

6.4 Carnet TIR-Verfahren

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Carnet TIR-Verfahren.

6.5 Mängel des Betriebes

Ausgeschlossen sind Ansprüche, die durch einen Mangel in Ihrem Betrieb (z.B. mangelnde Schnittstellenkontrolle) entstanden sind, dessen Beseitigung wir innerhalb einer angemessenen Frist unter Ankündigung der Rechtsfolgen (Risikoausschluss) verlangt haben.

6.6 Ansprüche nach amerikanischem, kanadischem oder australischem Recht

Ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigungen mit Strafcharakter, insbesondere "punitive" oder "exemplary damages" nach amerikanischem, kanadischem oder australischem Recht.

6.7 Geldstrafen und Bußgelder

Ausgeschlossen sind Ansprüche im Zusammenhang mit Geldstrafen, Verwaltungsstrafen, Bußgeldern, Erzwingungs- und Sicherungsgeldern, aus sonstigen Zahlungen mit Buß- oder Strafcharakter und den damit zusammenhängenden Kosten.

6.8 Krieg, Katastrophen u.ä.

Ausgeschlossen sind Schäden durch Naturkatastrophen (z.B. Erdbeben, Blitzschlag, vulkanische Ausbrüche), Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, Terrorakte, politische Gewalthandlungen, hoheitlichen Verfügungen, Wegnahme oder Beschlagnahme seitens einer staatlich anerkannten Macht sowie Schäden, verursacht durch die Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung - gleichgültig durch wen, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen.

6.9 Personenschäden

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Personenschäden.

6.10 Rechtswidrige Leistungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche im Zusammenhang mit der Durchführung rechtswidriger Leistungen, z.B. wenn der Verkehrsträger nicht im Besitz der erforderlichen Erlaubnis ist, oder etwaige Auflagen, Bedingungen oder verkehrsmäßige Beschränkungen nicht eingehalten wurden.

6.11 Strahlenschäden

Ausgeschlossen sind Ansprüche in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z.B. von radioaktiven Substanzen) sowie mit Laseranlagen und Laser- und Maserstrahlen.

6.12 Unübliche Lieferfristen

Ausgeschlossen sind Ansprüche infolge Überschreitung unangemessener Lieferfristen.

6.13 Interessevereinbarungen / Wertdeklarationen

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Interessevereinbarungen (z.B. nach Art. 26 CMR) und einer Wertdeklaration (z.B. nach Art. 24 CMR oder Art. 25 MÜ).

6.14 Zahlungsunfähigkeit Dritter

Ausgeschlossen sind Ansprüche infolge Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungsverzugs des Reeders, Charterers oder Betreibers eines Seeschiffs oder sonstiger finanzieller Auseinandersetzungen mit diesen Personen.

6.15 Vorsatz

Ausgeschlossen sind Ansprüche, die durch Ihr vorsätzliches Tun oder Unterlassen verursacht wurden. Dies gilt insbesondere auch für den Versicherungsanspruch Ihres mitversicherten Arbeitnehmers entsprechend, soweit der Anspruch direkt gegen diesen geltend gemacht wird.

6.16 Vorschüsse, Erstattungsbeiträge u.ä.

Ausgeschlossen sind Ansprüche in unmittelbarem Zusammenhang mit der nicht zweckentsprechenden Verwendung, Weiterleitung oder Rückzahlung von Vorschüssen, Erstattungsbeiträgen, Nachnahmen u.ä.

6.17 Wertobjekte

Ausgeschlossen sind Ansprüche im Zusammenhang mit der Beförderung bzw. Lagerung von Waren mit außergewöhnlichem oder nur schwer schätzbarem Wert, wie Geld, Edelmetalle, Schmuck, Uhren, Edelsteine, Kunstgegenstände, Antiquitäten, Scheck-, Kreditkarten, gültige Telefonkarten oder andere Zahlungsmittel, Wertpapiere, Valoren, Dokumente oder Urkunden.

6.18 Hochwertigen Güter

Ausgeschlossen sind Ansprüche im Zusammenhang mit der Beförderung bzw. Lagerung von Waren (nicht bei Umzugsgut), unabhängig von der Kenntnis oder dem Kennenmüssen, wie

6.18.1 Spirituosen;

6.18.2 Unterhaltungselektronik;

6.18.3 Telekommunikationsgeräte;

6.18.4 EDV-Geräte oder -Zubehör;

6.18.5 Tabakwaren

(abschließende Aufzählung).

Verkehrsverträge für diese Güter können pauschal auf Antrag nach gesonderter Vereinbarung gegen Zuschlag versichert werden, wenn der gemeine Handelswert aller

genannten hochwertigen Güter 50.000 EUR pro Transportmittel oder Lager nicht übersteigt.

Wird dieser Warenwert objektiv überschritten, kann Versicherungsschutz nur gewährt werden, wenn weitere Vereinbarungen nach Teil C dieser Bedingungen getroffen werden.

6.19 Sonstige Güter

Ausgeschlossen sind Ansprüche im Zusammenhang mit der Beförderung bzw. Lagerung (nicht bei Umzugsgutverträgen) von

6.19.1 Fahrzeugen (Kraftfahrzeuge, Sattelkraftfahrzeuge, Anhänger und Sattelaufleger);

6.19.2 lebenden Tieren und lebenden Pflanzen.

7. Was dürfen wir von Ihnen erwarten?

7.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

Ihnen obliegt es vor Eintritt des Versicherungsfalls

7.1.1 nur einwandfreie und für den jeweiligen Auftrag geeignete Fahrzeuge und Anhänger, Wechselbrücken / Container, Kräne / Hubgeräte, sowie sonstiges Equipment (einschließlich Seile, Gurte) zu verwenden;

7.1.2 bei Beförderungen von temperaturgeführten Gütern nur Fahrzeuge und Anhänger mit ATP-Zertifikat und Kühlschreiber einzusetzen, die einzuhaltende Temperatur im Beförderungspapier zu vermerken und das Fahrpersonal anzuweisen, die Einhaltung der Temperatur während des Transports regelmäßig zu prüfen und zu dokumentieren;

7.1.3 im Straßengüterverkehr einzusetzende Fahrzeuge des eigenen Betriebes mit je zwei von einander unabhängig funktionierenden Diebstahlsicherungen auszustatten (hierzu zählen nicht Türschlösser) und die Fahrer anzuweisen, die Diebstahlsicherungen beim Verlassen des Fahrzeugs einzuschalten;

7.1.4 für die Sicherung eigener oder in seinem Einfluss- und Verantwortungsbereich befindlicher fremder beladener Kraftfahrzeuge, Anhänger und Wechselbrücken/Container gegen Diebstahl oder Raub zu sorgen, insbesondere auch zur Nachtzeit, an Wochenenden und Feiertagen;

7.1.5 dafür zu sorgen, dass für die Auftragsdurchführung erforderliche Genehmigungen vorliegen und behördliche Auflagen eingehalten werden;

7.1.6 dafür zu sorgen, dass die für die Auftragsabwicklung eingesetzten elektrischen Geräte, insbesondere die Hard- und Software zur Datenverarbeitung oder Steuerung von Maschinen und Anlagen in ihrer Funktionsfähigkeit nicht gestört werden und eine den jeweiligen Erfordernissen entsprechende Sicherung der Daten gewährleistet ist;

7.1.7 nur für den jeweiligen Auftrag geeignete Lager- bzw. Umschlaggebäude oder -flächen, sowie technisches oder sonstiges Equipment zu nutzen und dafür Sorge zu tragen, dass gesetzliche oder behördliche Auflagen erfüllt werden und Sicherungseinrichtungen in ihrer Funktionsfähigkeit nicht gestört sind;

7.1.8 Schnittstellenkontrollen durchzuführen und zu dokumentieren;

7.1.9 auf unser Verlangen zusätzlich zu den auftragsgemäß vorgesehenen Inventuren bzw. Inventurintervallen weitere Inventuren auf Ihre Kosten durchzuführen;

7.1.10 Mitarbeiter sorgfältig auszuwählen und zu überwachen;

7.1.11 die Auswahl der Subunternehmer und Erfüllungsgehilfen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu treffen und darauf hinzuwirken, dass auch sie die Obliegenheiten der vorgenannten Ziffern 7.1.1 bis 7.1.10 erfüllen und über eine in Kraft befindliche, den üblichen Bedingungen und evtl. anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entsprechende Versicherung verfügen;

7.1.12 Veränderungen der uns zur Kenntnis gebrachten und in den Versicherungsschutz einbezogenen Geschäftsbedingungen, Individualvereinbarungen, Dokumente, Frachtpapiere oder sonstiger die Haftung Ihres Unternehmens betreffende Vereinbarungen uns unverzüglich mitzuteilen;

7.1.13 Gesetze, Verordnungen, behördliche Anordnungen oder Verfügungen, berufsgenossenschaftliche Vorschriften oder sonstige Sicherheitsvorschriften einzuhalten.

7.2 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls

Ihnen obliegt es nach Eintritt des Versicherungsfalls

7.2.1 jeden Schadenfall oder geltend gemachten Haftungsanspruch uns unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats, zu melden und alle zur Beurteilung notwendigen Unterlagen vorzulegen;

7.2.2 für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen, uns jede notwendige Auskunft zu geben und etwaige Weisungen zu befolgen;

7.2.3 uns unverzüglich zu benachrichtigen, wenn gerichtlich gegen Sie im Zusammenhang mit einer versicherten Tätigkeit vorgegangen wird und die erforderlichen Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe, insbesondere Widerspruch gegen Mahnbescheide, einzulegen;

7.2.4 ohne Einwilligung von uns keine Versicherungs- oder Regressansprüche abzutreten;

7.2.5 sich auf Verlangen und Kosten von uns auf einen Prozess mit dem Anspruchsteller einzulassen und uns die Prozessführung zu überlassen;

7.2.6 jeden Diebstahl, Raub sowie jeden Verkehrsunfall mit möglichem Schaden an der Ladung der zuständigen Polizeidienststelle und uns unverzüglich anzuzeigen sowie bei allen Unfällen, Schäden über 3.000 EUR und solchen, deren Umfang oder Höhe zweifelhaft sind, den nächst zuständigen Havariekommissar zu benachrichtigen und dessen Weisungen zu befolgen;

7.2.7 mögliche Regressansprüche gegen Dritte zu wahren und die Reklamationsfristen zu beachten.

7.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

7.3.1 Verletzen Sie die in diesen Bedingungen genannten oder im Versicherungsschein und seinen Nachträgen vereinbarten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, sind wir von der Leistung frei, es sei denn, die Verletzung war weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich.

7.3.2 Bezieht sich die Verletzung von Obliegenheiten auf eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, wie z.B. nach Maßgabe der Ziffern 7.2.1, 7.2.2, 7.2.3 oder 7.2.6, werden wir auch ohne gesonderte Mitteilung der Rechtsfolge von der Leistung frei.

B Besondere Bedingungen für die Zollversicherung

1. Welcher Versicherungsschutz wird für die Zollversicherung geboten?

1.1 Zollaufträge

Gegenstand des Versicherungsschutzes sind alle Ihnen während der Laufzeit der Versicherung erteilten Zollaufträge zur Durchführung von Zollabfertigungen jeglicher Art einschließlich IT-gestützter Zollabwicklungen,

1.1.1 im Zusammenhang mit einem Verkehrsvertrag nach Teil A Ziffer 1.1 dieser Bedingungen;

1.1.2 die ohne Übernahme der Verpflichtung zur Besorgung oder Durchführung der Beförderung der Sendung, die Eröffnung eines gemeinschaftlichen/gemeinsamen Versandverfahrens zum Inhalt haben, wenn Sie sich von dem im Geltungsbereich des Versandverfahrens ansässigen Empfänger der Sendung vor Eröffnung des Versandverfahrens in Textform haben bestätigen lassen, dass er die Ware bestellt hat und erwartet;

1.1.3 wenn die Verkehrsverträge von Ihnen während der Laufzeit dieses Versicherungsvertrags abgeschlossen und uns nach Maßgabe der Teil D Ziffer 4 dieser Bedingungen aufgegeben werden.

1.2 Aufträge von Privatpersonen

Zollaufträge von Privatpersonen sind nicht versichert.

2. Auf welche Risiken erstreckt sich dieser Versicherungsschutz?

Versichert sind die von Zollbehörden der Staaten des europäischen Wirtschaftsraums (EWR), Schweiz, Liechtenstein oder Island gegen Sie erhobenen Abgabenforderungen, wie z.B. Zölle, Abschöpfungen, Einfuhrumsatzsteuer (EUST) und Verbrauchsteuern, aufgrund von Ihnen verursachter fehlerhafter Ausführung der erteilten Zollaufträge in Ihrer Eigenschaft als Anmelder (Zollbeteiligter, Hauptverpflichteter eines gemeinschaftlichen/gemeinsamen Versandverfahrens, Zollanmelder, Zollwertanmelder oder dessen Vertreter), Zoll-, Steuer- oder Haftungsschuldner.

3. Welche Leistungen können Sie von uns erwarten?

Die Leistungsverpflichtung von uns umfasst die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Abgabenforderungen, die gegen Sie erhoben werden.

4. Welche Risiken sind von der Zollversicherung zusätzlich ausgeschlossen?

Ausgeschlossen sind Abgabenforderungen sowie Ansprüche, zusätzlich zu den in Teil A Ziffern 6.1 - 6.20 genannten Ausschlüssen,

4.1 Veredelung u.a.

die dadurch entstanden sind, dass Sie das Zollgut veredelt, bearbeitet, verarbeitet, verändert oder in sonstiger Weise auf dieses eingewirkt hat;

4.2 Fehlerhafte Dokumente, falschen Angaben

aufgrund von Ihnen überlassenen fehlerhaften Dokumenten oder Ihnen gegenüber gemachten falschen Angaben bzw. aufgrund schuldhaften Verhaltens des Auftraggebers;

4.3 Ausgeschlossene Waren

entstanden aus Schäden im Zusammenhang mit lebenden Tieren, Fleisch und Fleischwaren, Getreide, Tabakwaren, Alkohol und alkoholischen Getränken;

4.4 Rückgriffs- oder Erstattungsforderungen

insoweit, als die Durchsetzung von Rückgriffs- oder Erstattungsforderungen durch Ihre Handlungen oder Unterlassungen ausgeschlossen ist.

5. Was dürfen wir von Ihnen ferner erwarten?

5.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

Ihnen obliegt es, vor Eintritt des Versicherungsfalls zusätzlich zu den in Teil A Ziffern 6.1.1 - 6.1.13 genannten Obliegenheiten

5.1.1 das Zollgut an einen von Ihnen beauftragten Verkehrsunternehmer nur gegen Abgabe einer von diesem bzw. dessen Fahrer unterzeichneten Übernahmeerklärung inkl. Anweisungen im Versandverfahren für die Zollabwicklung zu übergeben;

5.1.2 dafür zu sorgen, dass die für die zollmäßige Auftragsabwicklung im IT-Verfahren eingesetzten elektronischen Geräte auf ihre Funktionsfähigkeit geprüft sind und ordnungsgemäß gewartet werden sowie die Soft- und Hardware immer den jeweiligen Erfordernissen des aktuellen Zollanmeldeverfahrens entsprechen und eine den jeweiligen Erfordernissen entsprechende Sicherung der Daten und den gesetzmäßige Archivierung zu gewährleisten;

5.1.3 dafür zu sorgen, dass für die zollmäßige Auftragsdurchführung erforderliche Genehmigungen vorliegen und behördliche Auflagen eingehalten werden;

5.1.4 Mitarbeiter sorgfältig auszuwählen, einzuarbeiten und hinsichtlich der für die Zollabwicklung relevanten Vorschriften sowie der IT-gestützten Zollabwicklung nach dem jeweils neuesten Stand aus- und weiterzubilden;

5.1.5 die Auswahl der Subunternehmer und sonstiger Erfüllungsgehilfen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu treffen und die von Ihnen beauftragten Verkehrsunternehmen über die zoll- und steuerrechtliche relevanten Vorschriften im Zusammenhang mit der Abwicklung des Zollauftrages zu belehren.

5.2 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls

Ihnen obliegt es nach Eintritt des Versicherungsfalls zusätzlich zu den in Teil A Ziffern 7.2.1 - 7.2.7 genannten Obliegenheiten

5.2.1 uns alle zur Beurteilung des jeweiligen Zolltatbestandes notwendigen Unterlagen, einschließlich eines Ausdrucks der elektronischen Zollanmeldung vorzulegen;

5.2.2 bei Eingang von Zoll- und Steuerbescheiden, Mahnbescheiden und Klagen gegen Sie sowie für den Fall, dass Sie selbst Klage beim Finanzgericht erheben wollen, uns unverzüglich zu benachrichtigen und die erforderlichen Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe wie Einspruch, Beschwerde und Widerspruch fristgerecht einzulegen, sich auf Verlangen und Kosten von uns auf einen Prozess einzulassen und uns die Prozessführung zu übertragen.

5.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

Die Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzungen ergeben sich aus Teil A Ziffer 7.3.1 und 7.3.2.

6. Welche Begrenzung für unsere Entschädigungsleistung gilt für die Zollversicherung?

6.1 Begrenzung je Tatbestand

Die Versicherungsleistung ist je Versicherungsfall, d.h. je Tatbestand (Handeln und Unterlassen), welcher eine Inanspruchnahme durch eine Zollbehörde im Sinne von Teil B Ziffer 2 zur Folge hat, auf 60.000 EUR und die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf 300.000 EUR begrenzt, und zwar unter Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme gemäß dem Versicherungsschein und seinen Nachträgen je Versicherungsfall sowie der Jahreshöchstersatzleistung.

6.2 Begrenzung je Kalenderjahr

Die Begrenzung je Kalenderjahr umfasst alle über diese Police zu erbringenden Versicherungsleistungen einschließlich der gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, soweit sie den Umständen nach geboten waren. Maßgebend für die Errechnung dieses Betrages ist jeweils der Zeitpunkt der fehlerhaften Ausführung des Zollauftrages.

C Besondere Bedingungen zur Versicherung von hochwertigen Gütern

1. Welcher Versicherungsschutz wird für die Versicherung von hochwertigen Gütern geboten?

Die ausgeschlossenen oder teilweise versicherbaren Verkehrsverträge über die Beförderung hochwertiger Güter gemäß Teil A Ziffer 6.18 dieser Bedingungen können nach Maßgabe folgender weiterer Vorgaben versichert werden, soweit dies im Versicherungsschein und seinen Nachträgen gegen Zahlung eines zusätzlichen Mehrbeitrags vereinbart wurde:

2. Was dürfen wir von Ihnen erwarten?

2.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

Ihnen obliegt es, vor Eintritt des Versicherungsfalls zusätzlich zu den in Teil A Ziffern 7.1.1 - 7.1.13 genannten Obliegenheiten, wenn der gemeine Handelswert aller in Teil A Ziffer 3.18 genannten hochwertigen Güter 50.000 EUR pro Transportmittel oder Lager übersteigt,

2.1.1 für die Beförderung ausschließlich Koffer- oder Kastenfahrzeuge, Container oder Kofferwechselbrücken zu verwenden, die zusätzlich durch besonders geeignete Riegel- oder Schließsysteme gesichert sind;

2.1.2 Beförderungen nur ohne Aufenthalt, oder wenn dies nicht möglich ist, nur mit zwei Fahrern durchzuführen, es sei denn, der Auftraggeber ist mit der Beförderung durch nur einen Fahrer vor Beginn der Beförderung schriftlich ausdrücklich einverstanden. Bei Fahrten mit nur einem Fahrer muss vor Fahrtantritt sichergestellt sein, dass der Fahrer auf seiner Fahrtroute bewachte Parkplätze oder bewachte Speditions-/Frachthöfe auch tatsächlich anfahren kann;

2.1.3 dafür zu sorgen, dass das Fahrpersonal während der Dauer der Beförderung durch Mobiltelefone erreichbar ist;

2.1.4 dafür zu sorgen, dass jegliche Lagerung, einschließlich transportbedingter Zwischenlagerungen (auch kurzfristig), nur in besonders gesicherten Lagerstätten erfolgen, die

2.1.4.1 mit einer durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder gleichermaßen qualifizierten Prüfstelle anerkannten Einbruchmeldeanlage überwacht werden, die auf die zu-

ständige Polizei oder auf ein durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkanntes Wach- und Sicherheitsunternehmen aufgeschaltet ist;

2.1.4.2 mit einer Brandmeldeanlage ausgestattet sind, die in Übereinstimmung mit den Richtlinien der VdS Schadenverhütung GmbH oder vergleichbaren Regelwerken erstellt und betrieben wird und auf die zuständige Feuerwehr oder auf ein durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkanntes Wach- und Sicherheitsunternehmen aufgeschaltet ist;

2.1.5 dafür zu sorgen, dass innerhalb der Lagerstätten (gemäß Teil C Ziffer 2.1.4) zusätzlich ein besonders abgeschlossener und gesicherter Raum (Wertverschlageraum) sowie eine genau definierte Wertverschlagerorganisation vorgehalten und genutzt werden;

2.1.6 dafür zu sorgen, dass neben der Schnittstellenkontrolle gemäß Teil A Ziffer 7.1.8 dieser Bedingungen auch jede innerbetriebliche Übergabe/Übernahme dokumentiert wird;

2.1.7 besonders vertrauenswürdige Mitarbeiter einzusetzen, die im Umgang mit hochwertigen Gütern und den zusätzlichen Sicherheitsmaßnahmen vertraut sind und regelmäßig geschult werden;

2.1.8 sicherzustellen, dass das Fahrzeug durch ein Überwachungssystem (z.B. GPS/GSM) mit Aufsichtung zu einer ständig besetzten Notrufzentrale überwacht wird und im Alarmfall ein vorher definierter Notfallplan ausgelöst wird;

2.1.9 Mitarbeiter hinsichtlich der Einhaltung der Obliegenheiten gemäß Teil C Ziffer 2.1.1 bis 2.1.8 zu überwachen;

2.1.10 bei Beauftragung von Subunternehmern und Erfüllungsgehilfen dafür Sorge zu tragen, dass auch sie sich zur Einhaltung der Obliegenheiten gemäß Teil C Ziffern 2.1.1 bis 2.1.8 in Textform verpflichten.

2.2 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

Die Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzungen ergeben sich aus Teil A Ziffern 7.3.1 und 7.3.2.

D Allgemeine Vorschriften

1. Welche Begrenzung für unsere Entschädigungsleistung gilt für Sie?

1.1 Versicherungssumme je Versicherungsfall und Schadenereignis

Es gilt die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesene Versicherungssumme je Versicherungsfall, d.h. je Verkehrsvertrag und Geschädigten. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schadenfälle aus derselben Ursache gelten als ein Schadenereignis.

1.2 Geltung der Versicherungsmaxima

Soweit in AGB, Versicherungsbestätigungen und anderen Schreiben von Ihnen andere Höchstversicherungssummen genannt werden, sind diese für den Umfang und Inhalt unserer Höchstersatzleistung unbeachtlich.

1.3 Gesamtmaximierung

Die durch ein Ereignis mehreren Geschädigten entstandenen Schäden werden unabhängig von der Anzahl der Geschädigten und der Verkehrsverträge anteilmäßig im

Verhältnis ihrer Ansprüche ersetzt, wenn sie zusammen die äußerste Grenze der Versicherungsleistung gemäß Versicherungsschein und seinen Nachträgen übersteigen.

1.4 Höchstersatzleistung eines Versicherungsjahres

1.4.1 Die Höchstersatzleistung beträgt für alle Versicherungsfälle der versicherten Verkehrsverträge eines Versicherungsjahres das Dreifache der Versicherungssumme gemäß Versicherungsschein und seinen Nachträgen.

1.4.2 Unsere Versicherungsleistung kann zusätzlich je Versicherungsjahr bei Schäden, die von Ihnen, Ihren gesetzlichen Vertretern oder Ihren leitenden Angestellten durch Leichtfertigkeit und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit entstehen werde, herbeigeführt, durch Kardinalpflichtverletzung oder durch grobes Organisationsverschulden verursacht worden sind, über die gesetzliche oder vertragliche Regelhaftung (§ 449 HGB-Korridor) und unabhängig vom Schadenfall und -ereignis, begrenzt sein gemäß den gesonderten Regelungen im Versicherungsschein und seinen Nachträgen.

1.5 Abweichende Höchstersatzleistungen

Soweit nach den sonstigen Vertragsbestimmungen für bestimmte Risiken eine abweichende Höchstersatzleistung (Sublimit z.B. bei Lagerungen, Zoll, Bergungs- und Fehlleitungskosten) vereinbart ist, findet diese Anwendung.

1.6 Geltung für alle Ansprüche auf Versicherungsleistung

Die genannten Leistungsgrenzen gelten jeweils auch für alle Ansprüche auf Versicherungsleistung, insbesondere bei Schadenminderungs-, Schadenfeststellungskosten sowie etwaigen Aufwendererstattungen und gerichtlichen Kostenerstattungsansprüchen.

2. Welche Selbstbeteiligung gilt?

2.1 Generelle Selbstbeteiligung

Soweit nichts anderes vereinbart wurde, beträgt Ihre Selbstbeteiligung je Schadenfall der Teile A, B und C 10 % der Versicherungsleistung, mindestens 100 EUR, höchstens 1.000 EUR.

2.2 Selbstbeteiligung bei Inventurschäden

Davon abweichend beträgt Ihre Selbstbeteiligung bei Inventurdifferenzen bei verfügbarer Lagerung je Inventur 25 % der Versicherungsleistung, mindestens 125 EUR, höchstens 25.000 EUR.

2.3 Pflichtversicherungen oder AGB

Wenn und soweit in Pflichtversicherungen oder AGB (z.B. ADSp) eine Selbstbeteiligung zulässig ist, wird diese nur im Innenverhältnis Ihnen gegenüber, nicht jedoch gegenüber dem Geschädigten eingewendet.

3. Wann können wir Rückgriff gegen versicherte Personen nehmen?

3.1 Rückgriff bei Vorsatz

Wir sind berechtigt, gegen die versicherten Personen Rückgriff zu nehmen, wenn diese den Schaden vorsätzlich verursacht haben.

3.2 Rückgriff bei Pflichtversicherung und AGB

Wenn wir gegenüber dem Geschädigten wegen Pflichtversicherungs- oder AGB-Regelungen (z.B. ADSp) zur Leistung verpflichtet sind, aber ein Versicherungsausschlussgrund gegeben war, Anmelde- oder Zahlungspflichten

vorsätzlich von Ihnen verletzt wurden oder eine Obliegenheitsverletzung zur Leistungsfreiheit geführt hätte, sind wir berechtigt, gegen jeden Rückgriff zu nehmen, der für den Schaden haftet.

3.3 Verzicht auf Rückgriff

Im Übrigen verzichten wir auf den Rückgriff gegen die versicherten Personen (nicht jedoch gegen Dritte).

4. Welche Regelungen gelten für die Umsatzmeldung, Beitragszahlung, Versicherungsteuer, Beitragsregulierung, Zahlung und Sanierung?

4.1 Anmeldepflicht

Durch den Abschluss dieser laufenden Versicherung werden Sie verpflichtet, sämtliche unter diesen Versicherungsvertrag fallenden Verkehrsverträge nach Maßgabe der Teile A, B und C gemäß der vereinbarten Beitragsgrundlagen (Umsatz) anzumelden.

4.2 Umsatzmeldung

Der Jahresbeitrag wird nach Ihrem Jahresumsatz (ohne Umsatzsteuer) in Bezug auf die versicherten Verkehrsverträge dieser Bedingungen bemessen. Nicht versicherte Verkehrsverträge fallen nicht unter den anmeldepflichtigen Umsatz. Hierzu haben Sie bei Antragstellung den nach Ihren Geschäftsbüchern im abgelaufenen Geschäftsjahr erzielten entsprechenden Umsatz oder den im ersten Geschäftsjahr erwarteten Umsatz zu melden. Das Versicherungsjahr muss dabei dem Geschäftsjahr entsprechen.

4.3 Versicherungsteuer

Alle in Rechnung gestellten Beiträge enthalten die Versicherungsteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten haben.

4.4 Beitragsregulierung, Neuberechnung, Rechtsfolgen bei Unterlassen u.a.

4.4.1 Sie sind verpflichtet, uns auf unsere Aufforderung hin mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den zum Zwecke der Beitragsbemessung gemachten Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf unseren Wunsch nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zu unserem Nachteil sind wir berechtigt, von Ihnen eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschieds zu verlangen. Dies gilt nicht, wenn Sie beweisen, dass Sie an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.

4.4.2 Aufgrund Ihrer Änderungsmitteilung oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Beitragsregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung bei uns. Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden.

4.4.3 Sollten Sie die Mitteilung nicht rechtzeitig abgeben, können wir für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrags verlangen. Machen Sie die Angaben nachträglich, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein von Ihnen zuviel gezahlter Beitrag wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrags erfolgten.

4.4.4 Aufgrund der Änderungsanzeige oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag entsprechend dem Zeitpunkt der Veränderung richtig gestellt. Er darf jedoch nicht geringer werden als der Mindestbeitrag, der nach unserem Tarif z. Zt. des Versicherungsabschlusses galt. Beim Fortfall eines Risikos wird der etwaige Minderbeitrag vom Eingang der Anzeige ab berechnet.

4.4.5 Unterlassen Sie, die obige Anzeige rechtzeitig abzugeben, können wir für die Zeit, für welche die Angaben zu machen waren, an Stelle der Beitragsregulierung als nachzuzahlenden Beitrag einen Betrag in Höhe des für diese Zeit bereits gezahlten Beitrags verlangen. Werden die Angaben nachträglich, aber noch innerhalb zweier Monate nach Empfang der Aufforderung zur Nachzahlung gemacht, sind wir verpflichtet, den etwa zuviel gezahlten Betrag vom Beitrag zurückzuerstatten.

4.4.6 Wir sind generell berechtigt, die Beitragsanmeldung durch Einsichtnahme in Ihre entsprechenden Geschäftunterlagen zu überprüfen. Wir sind verpflichtet, über die erlangten Kenntnisse Stillschweigen gegenüber Dritten zu bewahren.

4.5 Sanierung

Zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres, spätestens innerhalb von 6 Monaten, wird die Schadenbelastung des Vertrages für die abgelaufene Versicherungszeit, längstens für die letzten 5 Jahre, ermittelt. Die Schadenbelastung ist das Verhältnis der für den Beobachtungszeitraum gezahlten zuzüglich den reservierten bekannten Schäden zu den für den gleichen Zeitraum insgesamt geschuldeten Beiträgen ohne Versicherungsteuer. Übersteigt die Schadenbelastung 60 % des Beitrags, kann für das Folgejahr ein Zuschlag zum Beitrag nach folgender Staffel verlangt werden:

bis 100 %	50 % Zuschlag
bis 150 %	120 % Zuschlag
bis 200 %	200 % Zuschlag

Übersteigt die Schadenbelastung 200 %, können weitere Sanierungsmaßnahmen verlangt werden. Kommt hierüber innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Zugang des Sanierungsverlangens keine Einigung zustande, kann der Vertrag mit einer Frist von 2 Wochen gekündigt werden.

5. Welche Regelungen gelten für die Zahlung der Versicherungsleistung und Pflichtversicherung?

5.1 Fälligkeit der Versicherungsleistung

Die Versicherungsleistung ist nach Einreichung aller erforderlichen Unterlagen und Feststellung der Ersatzpflicht zu zahlen. Vorauszahlungen können nicht verlangt werden.

5.2 Zahlung nach Urteilen

Ein gegen Sie ergangenes rechtskräftiges Urteil müssen wir bei der Feststellung der Entschädigung und der Kosten des Verfahrens sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach nur dann gegen uns gelten lassen, soweit uns die Prozessführung rechtzeitig überlassen war.

5.3 Zahlung mit befreiender Wirkung

Wir sind berechtigt, Ihnen die Entschädigung mit befreiender Wirkung auszuzahlen, wenn nicht der Anspruchsberechtigte die direkte Auszahlung an sich verlangt hat. Ihr Versicherungsanspruch und der allgemeine Schutz des Geschädigten bleiben unberührt.

5.4 Pflichtversicherung

Die gesetzlichen Vorschriften über die Pflichtversicherung finden auf versicherte Haftpflichtansprüche Dritter gegen Sie direkte Anwendung, nur soweit eine gesetzliche Versicherungspflicht (z.B. § 7 a GüKG) besteht.

6. Was gilt für die Rechte an verlorenen oder beschädigten Gütern?

Die Rechte an den verlorenen oder beschädigten Gütern sowie auf diese Güter gehen mit der Zahlung der Ersatzleistung nicht auf uns über. Wir übernehmen insbesondere keine Rechte oder Pflichten gegenüber Ihnen oder Dritten aus dem Vorhandensein oder dem Zustand der verlorenen oder beschädigten Güter.

7. Wie lange besteht der Vertrag?

7.1 Versicherungsdauer

Die vereinbarte Vertragsdauer ist im Versicherungsschein angegeben.

7.2 Kündigung

7.2.1 Sie und wir sind berechtigt, den Versicherungsvertrag in Textform zum Ende der vereinbarten Versicherungsdauer zu kündigen. Die Kündigung muss drei Monate vor Ablauf des Vertrages zugegangen sein.

7.2.2 Ist eine Vertragsdauer von mindestens einem Jahr vereinbart, verlängert sich der Vertrag nach Ablauf der vereinbarten Dauer um jeweils ein weiteres Jahr, wenn weder Sie noch wir den Vertrag gemäß Ziffer 7.2 Satz 2 kündigen.

7.2.3 Ist eine Vertragsdauer von mehr als drei Jahren vereinbart, können Sie den Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen. Die Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres zugehen.

7.3 Schadenfallkündigung

Das Versicherungsverhältnis kann gekündigt werden, wenn

7.3.1 wir aufgrund eines Versicherungsfalles eine Schadenersatzzahlung geleistet haben oder

7.3.2 Ihnen eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch gerichtlich zugestellt wird. Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Schriftform spätestens einen Monat nach der Schadenersatzzahlung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

7.3.3 Kündigen Sie den Versicherungsvertrag, wird Ihre Kündigung sofort nach deren Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode wirksam wird.

Kündigen wir den Versicherungsvertrag, wird unsere Kündigung einen Monat nach deren Zugang bei Ihnen wirksam.

7.4 Fortdauer bei Verkehrsverträgen

Endet dieser Versicherungsvertrag, so besteht Versicherungsschutz aus solchen Verkehrsverträgen fort, die vor dem Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsvertrages geschlossen wurden. Dies gilt bei verfügbarer Lagerung jedoch maximal für einen Zeitraum von drei Monaten nach Ende des Versicherungsvertrages.

8. Welche Zahlung schulden Sie uns bei vorzeitiger Beendigung oder Nichtigkeit des Vertrages?

Wird der Vertrag vorzeitig beendet, können wir - soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt - nur den Teil des Beitrags verlangen, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat. Andere gesetzliche Bestimmungen gelten insbesondere, wenn wir wegen einer Verletzung Ihrer Anzeigepflicht vom Vertrag zurücktreten oder ihn wegen arglistiger Täuschung anfechten. In diesen Fällen können wir den vereinbarten Beitrag bis zum Zugang unserer Rücktritts- oder Anfechtungserklärung verlangen. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsschutz in diesen Fällen rückwirkend entfällt. Treten wir wegen nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags vom Vertrag zurück, können wir eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

9. Was gilt für Ihre Mitteilungen und Erklärungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen? Was gilt nach dem Gesetz, wenn Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift oder Ihres Namens nicht mitteilen?

9.1 Mitteilungen und Erklärungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, können weitreichende Auswirkungen haben. Diese sollten auch dann in Textform erfolgen, wenn eine solche Form weder im Gesetz noch im Versicherungsvertrag vorgesehen ist.

9.2 Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift oder Ihres Namens nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift unter dem letzten uns bekannten Namen. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

9.3 Wenn Sie für die Versicherung die Anschrift Ihres Gewerbebetriebes angegeben haben, gilt Ziffer 9.2 bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung entsprechend.

10. Wann verjähren die vertraglichen Ansprüche nach dem Gesetz?

10.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren gemäß § 195 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) in drei Jahren. Einzelheiten zu Beginn, Dauer und Unterbrechung der Verjährung bestimmen sich nach §§ 195 bis 213 BGB.

10.2 Haben Sie einen Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet, ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugeht.

11. Wo können Ansprüche gerichtlich geltend gemacht werden?

11.1 Klagen aus dem Versicherungsvertrag können Sie bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz oder für unsere Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

Für Klagen ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder - falls kein Wohnsitz besteht - Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Diese Regelung gilt nicht für Unternehmen, die in der Rechtsform einer juristischen Person geführt werden.

11.2 Wir können Klagen gegen Sie ausschließlich bei dem Gericht erheben, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder - falls kein Wohnsitz besteht - Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Für Klagen gegen juristische Personen bestimmt sich das zuständige Gericht nach deren Geschäftssitz oder Nieder-

lassung. Sofern nach dem Gesetz weitere Gerichtsstände bestehen, können wir unsere Klagen auch dort erheben.

11.3 Sind Ihr Wohnsitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag nach unserem Geschäftssitz oder nach dem Sitz unserer Sie betreuenden Niederlassung. Dies gilt entsprechend, wenn Ihr Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person geführt wird, oder Ihr Geschäftssitz unbekannt ist.

12. Welches Recht findet Anwendung?

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht, insbesondere das Versicherungsvertragsgesetz (laufende Versicherung).

13. Unter welchen Voraussetzungen ist eine Bedingungsanpassung zulässig?

13.1 Unwirksamkeit einer Klausel

Wenn eine Bestimmung in Allgemeinen Versicherungsbedingungen

13.1.1 durch höchstrichterliche Entscheidung oder eine nicht anfechtbare Entscheidung eines Oberlandesgerichts,

13.1.2 durch einen bestandskräftigen Verwaltungsakt der Aufsichtsbehörde oder der Kartellbehörde

für unwirksam erklärt worden ist, dann sind wir berechtigt, die betroffene Bedingung zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen (Anpassung).

13.2 Bestimmungen, die angepasst werden können

Die Anpassung kommt nur in Betracht für Bestimmungen über Gegenstand und Umfang der Versicherung, Ausschlüsse, Obliegenheiten nach Vertragsschluss, Beitragsanpassung, Vertragsdauer und Kündigung.

13.3 Zulässigkeit der Anpassung

Die Anpassung ist nur zulässig, wenn durch die Unwirksamkeit der Bedingungen das bei Vertragsschluss zugrunde gelegte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung in nicht unbedeutendem Maße gestört ist, die gesetzlichen Vorschriften keine Regelungen enthalten, die an die Stelle der unwirksamen Bedingungen treten und die Ersetzung der unwirksamen Klausel zur Fortführung des Vertrages notwendig ist.

13.4 Verschlechterungsverbot

Durch die Anpassung darf das bei Vertragsschluss zugrunde gelegte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung bei Gesamtbetrachtung der Anpassung nicht zu Ihrem Nachteil geändert werden (Verschlechterungsverbot). Die Anpassung muss nach den Grundsätzen einer ergänzenden Vertragsauslegung unter Wahrung der beiderseitigen Interessen erfolgen.

13.5 Anpassungsbefugnis bei Unwirksamkeit der Klausel eines anderen Versicherers

Die Anpassungsbefugnis besteht unter den oben genannten Voraussetzungen für im Wesentlichen inhaltsgleiche Bedingungen unserer Gesellschaft auch dann, wenn sich die gerichtlichen und behördlichen Entscheidungen gegen Bedingungen anderer Versicherer richten.

13.6 Durchführung der Bedingungsanpassung

Die angepassten Bedingungen geben wir Ihnen in Textform bekannt und erläutern sie. Sie gelten als genehmigt, wenn Sie nicht innerhalb von sechs Wochen nach Be-

kanntgabe in Textform widersprechen. Hierauf werden wir Sie bei der Bekanntgabe ausdrücklich hinweisen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Bei fristgemäßem Widerspruch tritt die Bedingungsanpassung nicht in Kraft. Wir können innerhalb von sechs Wochen nach Zugang des Widerspruchs den Versicherungsvertrag mit einer Frist von acht Wochen zum Ende eines jeden Monats kündigen.